



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. März 2018

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
80 Änderungssatzung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord vom 08.12.2017 S. 125	84 Bekanntmachung über das Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2016 S. 131
81 Festlegung der Hafengrenze, Hafen Voerde-Emmelsum S. 126	85 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette am 12. April 2018 S. 131
82 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Firma AWG – Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal S. 127	86 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Feststellung eines Nachfolgers S. 131
83 Klärschlammbehandlungsanlage Langenbrahm in Essen S. 130	87 Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch Nr. 3220536183 S. 131

Beilage zu Ziffer 80: Satzung für einen Zweckverband euregio rhein-maas-nord vom 08.12.2017

Beilage zu Ziffer 81: Hafenkarte des Hafens Emmelsum

Beilage zu Ziffer 84: Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

80 Änderungssatzung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord vom 08.12.2017

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-ERMN-21

Düsseldorf, den 13. März 2018

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord beschlossene Änderungssatzung vom 08.12.2017 bekannt.

Satzung für einen Zweckverband euregio rhein-maas-nord

– siehe Beilage zum Amtsblatt.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 125

81 Festlegung der Hafengrenze, Hafen Voerde-Emmelsum

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 22 / Hafensicherheitsbehörde NRW
Az. 22.07.02-VOE1

Düsseldorf, den 20. März 2018

Änderung der Festsetzung eines Gebietes im Stadtgebiet Voerde als Hafen im Sinne des Hafensicherheitsgesetzes NRW und der europäischen Hafensicherheitsrichtlinie

Der Bezirksregierung Düsseldorf obliegt als zuständige Hafensicherheitsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherheit in Häfen und Hafenanlagen im Land Nordrhein-Westfalen (Hafensicherheitsgesetz – HaSiG) vom 17. Dezember 2015 die Festsetzung von Hafengrenzen zur Umsetzung internationaler Gefahrenabwehrvorschriften. Die Grenzen des maßgeblichen Hafengebietes werden unter Berücksichtigung der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. EG Nr. L 310/28) auf der Grundlage einer vorausgehenden Risikobewertung der in Betracht kommenden Flächen festgesetzt. Eine Ausweisung als Hafen in diesem Rechtssinne erfolgt für zusammenhängende Gebiete mit Land- und Wasseranteilen, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. EG Nr. 129/6) fallende Hafenanlagen umfassen.

Etwaige anderweitige Hafenfestlegungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

Aufgrund vorgenannter Rechtsgrundlagen und in Abänderung der Festsetzung vom 2. September 2010 im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 34 erfolgt hiermit die Änderung der Festsetzung der Hafengrenze für den **Hafen Emmelsum**.

Innerhalb dieses Hafengebietes gelten hafensicherheitsrechtliche Regelungen und Bestimmungen.

Beschreibung des Hafengebietes

Die zum Hafen erklärte Fläche ist in dem Plan des Hafens Emmelsum (Hafenkarte) durch eine ununterbrochene schwarze Linie abgegrenzt. Die Hafenkarte ist verbindliche Grundlage dieser Hafengrenzfestsetzung und deren elementarer Bestandteil.

Ergänzend zur Darstellung der Hafengrenzen in der Hafenkarte wird das Hafengebiet nachfolgend verbal konkretisiert. Zukünftige Veränderungen innerhalb der festgesetzten Fläche (wie z. B. Bezeichnungen von Straßennamen, Hausnummern bzw. betriebliche oder bauliche Änderungen) haben auf die Wirksamkeit dieser Hafengrenzfestsetzung keinen Einfluss. Notwendige Anpassungen der Hafengrenzen aufgrund wesentlicher, umfassender funktionaler bzw. struktureller Änderungen erfolgen durch erneuten Festsetzungsakt der Bezirksregierung Düsseldorf.

Betrachtung des Hafengebietes im Uhrzeigersinn:

Wasserseitig umfasst das Hafengebiet die Hafeneinfahrt bei Rheinkilometer 813,24 -rechtes Ufer (Abzweigung Wesel- Dattel-Kanal zwischen Kanal – km 0,47 und 0,79) und das sich anschließende Hafenbecken des Hafens Emmelsum.

Landseitig verläuft die Hafengrenze in südlicher Richtung entlang der Böschungsoberkante der östlichen Hafenseite bis zum Flurstück 173 (Flur 1, Gemarkung Spellen – Betriebsgelände der Firma Jerich Germany GmbH). Von dort folgt die Hafengrenze der Einfriedung des Betriebsgeländes in östlicher Richtung, weiter bis zum nordöstlichen Ende dieses Flurstücks.

Die Hafengrenze folgt weiter der Einfriedung des Betriebsgeländes der Firma Jerich Germany GmbH bis zum nordöstlichen Ende des Flurstücks 161 (Flur 1, Gemarkung Spellen).

Im weiteren Verlauf führt die Hafengrenze entlang dieser Einfriedung in südliche Richtung bis zur Schleusenstraße (ausgenommen ist die Bebauung des Grundstücks Schleusenstraße Nr. 18). Von hier führt die Hafengrenze entlang der Schleusenstraße bis zum Flurstück 163 (Flur 1, Gemarkung Spellen). Sodann verläuft die Hafengrenze an der nördlichen Seite dieses Flurstücks bis zum Ende des Flurstücks 167 (Flur 1, Gemarkung Spellen). Von dort folgt sie der Einfriedung auf der östlichen Seite dieses Flurstücks bis zur Schleusenstraße. Von hier an verläuft die Hafengrenze an der Nordwestseite der Schleusenstraße bis zum Ende des Flurstücks 135 (Flur 1, Gemarkung Spellen). In gerader Linie folgt die Hafengrenze in südlicher Richtung der Einfriedung der Fa. Contargo Rhein-Waal-Lippe GmbH bis zum südlichen Ende des Flurstückes 152. Weiter führt die Hafengrenze von hier an in nördlicher Richtung entlang der Oberkante der Deichanlage bis zum nördlichen Ende des Flurstücks 50 (Flur 69, Gemarkung Wesel).

Begründung zur Änderung der Hafengrenzfestlegung

Gemäß EU-Richtlinie sollen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Häfen eingeführt werden, die

jeden Hafen innerhalb der von den Mitgliedstaaten festgelegten Grenzen umfassen. Diese Maßnahmen sollen auf alle Häfen Anwendung finden, die eine oder mehrere unter die Verordnung EG 725/2004 fallende Hafenanlagen umfassen (ISPS-Anlagen). Ziel ist es, eine effektiv zu schützende und damit zusammenhängende Fläche zu erhalten. Das Ziel der effektiven Gefahrenabwehr bedingt, dass das Hafengebiet unter dem Aspekt praktikabler Sicherungsmaßnahmen erkennbar, darstellbar, klar abgrenzbar sowie effektiv zu schützen sein muss.

Aufgrund dieser Voraussetzungen wurde das Hafengebiet eng um die bestehenden ISPS-Anlagen definiert.

Die bestehenden ISPS-Anlagen lassen den Hafen Emmelsum der EU-Richtlinie unterfallen und bilden damit auch örtlich den Anknüpfungspunkt für die Festlegung des Hafengebietes.

Die Änderung der Hafengrenzfestlegung wurde wegen einer Erweiterung des Hafengebietes vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39 in 40213 Düsseldorf zu erheben. Sie kann bei dem Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollte sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang der Klage bei dem Verwaltungsgericht.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines vom Kläger Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Schrewe

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 126

82 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV, Antrag der Firma AWG –Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Bezirksregierung
53.01-100-53.0074/17/4.1.12

Düsseldorf, den 22. März 2018

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag nach § 4 und §§ 8, 8a, 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) der AWG -Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal auf Erlass eines Vorbescheids, einer 1. Teilgenehmigung sowie Zulassung vorzeitigen Beginns und Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser durch Errichtung und Betrieb von Bau einer H2-Erzeugungsanlage in Wuppertal-Cronenberg.

Die Firma AWG -Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal hat mit Datum vom 20.10.2017 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erlass eines Vorbescheides gemäß § 9 BImSchG, 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG sowie Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG und Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff mittels Elektrolyse von Wasser durch **Errichtung und Betrieb von** Bau einer H2-Erzeugungsanlage (2. Teilgenehmigung) gestellt.

Die Anlage soll auf dem Werksgelände der Firma AWG -Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15 in 42103 Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 3950, 3951, 4160, 4187, 4290, 4294 errichtet und ab dem 1. Quartal 2019 in Betrieb genommen werden.

Gegenstand des Antrages sind folgende Maßnahmen:

Der **Umfang des Vorbescheids** betrifft die Beurteilung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit im Endausbau (3 Linien zur Wasserstoff-Erzeugung und 2 Betankungseinrichtungen):

- Festlegung des Aufstellungsbereichs und des Mindestabstands zur Grundstücksgrenze
- Begrenzung auf zwei mögliche Elektrolyseverfahren (PEM-Elektrolyse oder alkalische Elektrolyseur) ohne Herstellerbezug
- grundsätzliche Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Auswirkungen auf die Umwelt (Luftemissionen, Schall, Geruch, Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Artenschutz, etc.)

Der **Umfang der 1. Teilgenehmigung** betrifft die bauvorbereitenden Maßnahmen:

- Gehölzarbeiten
- Begradigung und Schottern der Aufstellungsfläche, Herstellung der Entwässerung
- Herstellern eine Zufahrtsrampe
- Einrichtung von Feuerwehruzugängen und Feuerwehrestellflächen

In der **2. Teilgenehmigung (nicht Gegenstand dieses Verfahrens)** werden die Errichtung und der Betrieb der einzelnen Ausbaustufen beantragt:

- Detaillierte Angaben zur Aufstellung
- Angabe des Verfahrens mit herstellerbezogenen Unterlagen und Unterlagen gemäß Betriebssicherheitsverordnung
- Detaillierte Angabe der Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge der Auswirkungen auf die Umwelt (Luftemissionen, Schall, Geruch, Abwasser, Ausführung der AwSV-Anlagen, etc.)
- Erstellung eines Ausgangszustandsberichts
- Erstellung eines Bauantrags mit der detaillierten Aufstellungsplanung.

Für die beabsichtigte Errichtung und Betrieb der Anlage zur Herstellung vom Wasserstoff wurde zunächst ein **1. Teilgenehmigungsantrag** mit dem Antrag eines **Vorbescheids** nach §§ 8, 9 BImSchG gestellt, der herstellerunabhängige technische Darlegungen und insbesondere die Darstellung der umweltrechtlichen Belange enthält, während der **2. Teilgenehmigungsantrag** u. a. weitere technische Details für die Betriebsgenehmigung beinhalten wird.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß §§ 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.12 Spalte 1 der 4. BImSchV, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff handelt.

Die Anlage fällt unter die Nr. 4.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 5 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen. Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG und Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 sind Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **05.04.2018 bis einschließlich 04.05.2018** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr
und 13.00 bis 16.00 Uhr

und

Stadt Wuppertal, Rathaus Wuppertal Barmen, Gebäude Große Flurstraße 10, Zimmer C-227

Montag bis Donnerstag
von 09:00 bis 15:00 Uhr,
und Freitag von 09.00 bis 12:00 Uhr

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-2292 oder
2. bei der Stadt Wuppertal unter Telefon-Nr. 0202/563-5146/5983 (Herr Ehlert und Herr Horst)

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 05.04.2018 bis 04.06.2018** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

Sollten Sie dennoch Ihre Einwendung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen, benutzen Sie bitte das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach der Bezirksregierung Düsseldorf. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbar-einwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist,

weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **02.07.2018, 09:00 Uhr**.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im **Rathaus, Ratssaal, Johannes Rau Platz 1, 42278 Wuppertal**.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Stalder

83 Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Ruhrverbandes, Klärschlammbehandlungsanlage Langenbrahm in Essen

Bezirksregierung
54.07.03.73-9-7459/2016

Düsseldorf, den 15. März 2018

**Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
des Ruhrverbandes**

Der Ruhrverband, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen hat mit Datum vom 30. März 2017 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) für die wesentliche Änderung der Klärschlammbehandlungsanlage Langenbrahm durch die Errichtung und den Betrieb einer Schlammwasserbehandlung (Deammonifikation) und einer maschinellen Rohschlammeindickung gestellt.

Für diese Abwasserbehandlungsanlage im Sinne der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens gem. § 58 Abs. 2 LWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in der Genehmigung vom 26. Juli 1999 berücksichtigt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG zunächst eine Vorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

In der Klärschlammbehandlungsanlage Langenbrahm werden aktuell die Schlämme der Kläranlagen Essen-Kettwig, Essen-Kupferdreh, Essen-Süd und Velbert-Hespertal behandelt.

Gegenstand der Änderung ist die Errichtung einer maschinellen Rohschlammeindickung, der Bau eines neuen Reaktors zur Schlammwasserbehandlung (Deammonifikation), einschließlich eines Betriebsgebäudes für die Aufstellung der Gebläse und Schaltschränke, der Austausch einer Entwässerungszentrifuge gegen eine leistungsschwächere Zentrifuge und die Umwidmung eines vorhandenen Nacheindickers zu einem Schlammwasserspeicher. Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen werden Änderungen der Rohrleitungsführungen erforderlich. Die Maßnahmen führen zur Verbesserung der Stickstoffelimination und zur Verbesserung der Energieeffizienz der biologischen Abwasserreinigung im Abwasser- und Schlammverbund im Essener Süden.

Standort des Vorhabens

Die Anlage befindet sich in einem kleinen Seitental der Ruhr und wurde zur Reduzierung der Landschaftsbild-Beeinträchtigung und der Immissionswirkung so gebaut, dass sie rundherum durch eine Abraumhalde des Bergbaus bzw. zum Annental hin durch eine Dammböschung abgeschirmt wird. Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine zusätzlichen Geruchs- und/oder Lärmimmissionen zu erwarten.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Durch den Betrieb werden keine zusätzlichen Belastungen für die angrenzende Wohnbebauung verursacht. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Der wesentliche Grund für meine Feststellung, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, liegt darin, dass es sich um eine sehr geringfügige Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage handelt, die keine zusätzlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UVPG verursacht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jana Isselhorst

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

84 Bekanntmachung über den Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2016

Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2016

Der Jahresabschluss der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2016 ist von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 30.11.2017 festgestellt worden und wird nachfolgend bekannt gemacht.

Bilanz der IT-Kooperation Rheinland zum 31.12.2016

– siehe Beilage zum Amtsblatt.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 131

85 Verbandsversammlung des Zweck- verbandes Naturpark Schwalm-Nette am 12. April 2018

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette

Am 12. April 2018, 11.00 Uhr, findet in der Landwirtschaftskammer NRW, Versuchszentrum Gartenbau, Hans-Tenhaeff-Straße 40 – 42, 47638 Straelen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Landeswettbewerb „Naturparkschau 2021“
4. Umbenennung Naturpark Schwalm-Nette
5. Bericht des Verbandsvorstehers
6. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 15. März 2018

gez. Dr. Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 131

86 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Feststellung eines Nachfolgers

Regionalverband Ruhr

13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

Feststellung eines Nachfolgers

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Peter Ibe, hat sein Mandat mit Wirkung zum 15.03.2018 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 16.03.2018

Herr
Elmar Klein
Nikolaus-Groß-Str. 92
47178 Duisburg

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des
Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 16. März 2018


Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 131

87 Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch Nr. 3220536183

Das Sparkassenbuch Nr. 3220536183 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 19. März 2018

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 131

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf

40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eindrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf